

Verhinderungspflege §39 SGB XI

Wer durch eine **private Person** gepflegt wird, hat Anspruch auf bis zu 2418€ Verhinderungspflege pro Kalenderjahr, wenn die private Person verhindert ist. Diese Summe ergibt sich aus 1612€ für die Verhinderungspflege und weiteren 806€, die man aus dem „Topf“ der Kurzzeitpflege übertragen kann. Dieser Anspruch ist unabhängig davon, ob Sie der Pflegeperson Pflegegeld auszahlen oder zusätzlich einen Pflegedienst über die Sachleistungen beauftragt haben.

Ohne private Pflegeperson besteht KEIN Anspruch auf Verhinderungspflege.

Bedingungen

Die Verhinderungspflege kann nur beantragt werden, wenn **mindestens der Pflegegrad 2** vorliegt **UND** die verhinderte Pflegeperson den Pflegbedürftigen schon mindestens **sechs Monate lang gepflegt** hat. Treffen beide Bedingungen zu, kann sofort der volle Betrag für das Jahr ausgeschöpft werden, unabhängig vom aktuellen Monat.

Beispiel 1: Pflegegrad 2 liegt seit **1.1.2023** vor. Pflegegrad 1 liegt bereits seit **1.7.2022** vor. Ab dem **1.1.2023** wurde sechs Monate lang gepflegt **und** der Pflegegrad 2 liegt vor, die Verhinderungspflege kann in **voller** Höhe beantragt werden.

Beispiel 2: Pflegegrad 2 liegt seit **1.7.2023** vor, Pflegegrad 1 liegt bereits seit **1.1.2023** vor. Ab dem **1.7.2023** wurde sechs Monate lang gepflegt **und** der Pflegegrad 2 liegt vor, die Verhinderungspflege kann ab dem **1.7.2023** in **voller** Höhe beantragt werden.

Für die sechs Monate Pflege muss **nicht** zwangsläufig ein Pflegegrad vorgelegen haben. Kann man nachvollziehbar belegen, dass bereits sechs Monate gepflegt wurde und erst anschließend ein Antrag auf Einstufung in einen Pflegegrad erfolgte, der direkt in mindestens Pflegegrad 2 geführt hat, kann sofort Verhinderungspflege beantragt werden.

Beispiel 3: Im **Juni 2022** kommt es zu einem Oberschenkelhalsbruch und man muss ab **1.7.2022** von den Angehörigen gepflegt werden. Da sich der Zustand nicht verbessert, wird im **Januar 2023** ein Antrag auf Pflegeleistungen gestellt und der Pflegebedürftige ab **1.1.2023** in **Pflegegrad 2** eingestuft. Ab dem **1.1.2023** wurde sechs Monate lang gepflegt **und Pflegegrad 2** liegt vor, die Verhinderungspflege kann in **voller** Höhe beantragt werden.

Beispiel 4: Im **August 2022** kommt es zu einem Oberschenkelhalsbruch, am **4. Oktober 2023** kommt der Pflegebedürftige nach Hause und wird von den Angehörigen gepflegt. Da sich der Zustand nicht verbessert wird im **Januar 2023** ein Antrag auf Pflegeleistungen gestellt, und der Pflegebedürftige wird ab **1.1.2023** in **Pflegegrad 2** eingestuft. **Ab dem 4.4.2023** wurde sechs Monate lang gepflegt **und Pflegegrad 2** liegt vor, die Verhinderungspflege kann in **voller** Höhe beantragt werden. Früher ist dies nicht möglich, da die Pflege durch die private Pflegeperson erst nach der Rückkehr in die Häuslichkeit begann.

Sollte der Pflegegrad 2 erst ab dem 1. Dezember vorliegen und es gab ab dem ersten Juni nachvollziehbar Pflege durch eine Pflegeperson würde sogar der volle Betrag (bis zu 2418€) für den Monat Dezember zur Verfügung stehen.

Die Verhinderung der privaten Pflegeperson muss nicht begründet werden. Somit ist sowohl eine Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen, als auch eine Verhinderung aus privaten Gründen zulässig, z.B. um sich zu erholen. Dies kann als mehrtägiger Urlaub aber auch für wenige Stunden am Abend möglich sein.

Was kann über die Verhinderungspflege bezahlt werden?

- **Kurzeitpflege.** Sie können den vollen Betrag nutzen um die Kosten der Pflege während eines vorübergehenden Aufenthaltes in einer stationären Pflegeeinrichtung zu finanzieren
- **Pflegedienst.** Sie können die Kosten welche durch einen ambulanten Pflegedienst entstehen über die Verhinderungspflege abrechnen (ggf. statt Umstellung auf Kombinations- oder Sachleistung)
- **Betreuungsdienst.** Kosten im Rahmen einer Betreuung nach §45b SGB XI, die über die monatlichen 125€ hinausgehen können als Verhinderungspflege geltend gemacht werden
- **Fahrtkosten.** Z.B. zu Ärzten oder Therapien, die wegen Verhinderung Ihrer Pflegeperson von einem Taxi oder Transportunternehmen durchgeführt werden.
- **Tagespflege.** Wenn vorrübergehend, aber nicht dauerhaft und regelmäßig, zusätzliche Tage in der Tagespflege genutzt werden, kann dies ebenfalls über die Verhinderungspflege abgerechnet werden.

Kosten die durch eine **private Ersatzpflegeperson** entstehen können ebenfalls bis zu 2418 € pro Kalenderjahr bezahlt werden. Hierbei sind aber einige Dinge zu beachten:

- **Kein Angehöriger, keine gemeinsame Wohnung.** Die Ersatzpflegperson darf nicht mit Ihnen verwandt oder verschwägert sein (bis zum 2. Grad: z.B. Eltern, Kinder, Großeltern, Onkel, Tanten Cousins, Schwager, Geschwister oder Eltern des Schwagers, Ehepartner der Kinder oder Enkel). Für diesen Personenkreis gelten veränderte Regeln, siehe unten. Zudem darf die Ersatzpflegeperson nicht in der selben Wohnung leben, andere Wohnung, gleiche Adresse ist in Ordnung.
- Verhinderungspflege kann **bis zu vier Jahre rückwirkend** beantragt werden, sofern die o.g. Bedingungen bereits erfüllt waren. (§ 45 Abs. 1 SGB I)
- **Stundenweise** bedeutet, dass die Ersatzpflegeperson unter acht Stunden täglich hilft.
- **Tageweise** bedeutet, dass die Ersatzpflegeperson mehr als acht Stunden täglich hilft, dann wird das Pflegegeld um 50% gekürzt.
- In der Regel verlangt die Pflegekasse einen Nachweis über die erbrachten Stunden. Dieser kann auch rückwirkend als Gedankenprotokoll erstellt werden. Ersichtlich sein müssen das Datum, der Zeitaufwand (von—bis) und der gezahlte Betrag, ggf. noch die Fahrtkosten zusätzlich auflisten. Die Ersatzpflegeperson muss den Erhalt des Geldes zudem quittieren. Hierzu reicht es meist aus, dass unter der Auflistung eine Unterschrift der Ersatzpflegeperson mit dem Vermerk „Betrag in bar erhalten“ enthalten ist.
- **Die Ersatzpflegeperson muss den Betrag nicht versteuern, wenn sie sich moralisch und sittlich verpflichtet fühlt.** (§ 3 Nr. 36 EstG). Vereinfacht bedeutet dies, dass es jemand aus dem Freundes- und Bekanntenkreis sein muss und niemand, den man ausschließlich für die Verhinderungspflege kennt. **Zudem darf der gezahlte Betrag das aktuelle Pflegegeld nicht übersteigen.** Dies kann nur im ersten Jahr der Verhinderungspflege der Fall sein, wenn man z.B. nur drei Monate Pflegegeld bezogen hat (316€x3), aber die volle Verhinderungspflege nutzt.
- Wenn die Ersatzpflegeperson verwandt ist, kann diese als reinen Stundenlohn nur das 1,5 fache des aktuellen monatlichen Pflegegeldes erhalten. Mit mehreren Verwandten kann dann aber die volle Summe ausgeschöpft werden. Das 1,5 fache darf überschritten werden, wenn tatsächliche Kosten nachgewiesen werden, z.B. Spritkosten, Bahn- und Flugtickets oder Hotelkosten, die notwendig waren, damit der Verwandte die Verhinderungspflege durchführen konnte.

Alle o.g. genannten Angaben und Beispiele wurden von mir nach besten Wissen und Gewissen erstellt, ich übernehme aber keine juristische Verantwortung für deren Vollständigkeit.